BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE RODENROTH / DILLKREIS „DIE KLEINE HUB" (WOCHENENDHAUSGEBIET)

MASSTAB 1 : 2000 FLUR 6

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN GELTEN NUR ALS RICHTLINIE. DIE DARGESTELLTE ANZAHL, STELLUNG UND GRÖSSE IST NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT.

DIE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF JEDOCH BEI EINEM EINZELNEN BAUVORHABEN EINE HÖCHSTGRENZE VON 65 M² - AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLUR 6, PARZ. 1/2 BIS 1/5, SOWIE 20/1 UND 20/2, 95 M² - NICHT ÜBERSCHREITEN.
PKW - GARAGEN SIND ZUSÄTZLICH BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 20 M² ZULÄSSIG.

EINZELHÄUSER SIND BINDEND VORGESCHRIEBEN.

BEHELFSBAUTEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.

DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND AUS LEBENDEN HECKEN, HOLZSPRIEGELZÄUNEN - ODER ÄHNLICH - HERZUSTELLEN.

WERBEANLAGEN SIND VERBOTEN.

DER VORHANDENE BESTAND AN BÄUMEN UND BUSCHWERK IST ZU SCHONEN UND MÖGLICHST ZU ERHALTEN.

EINE VERPFLICHTUNG DER GEMEINDE ZUR WASSERVERSORGUNG UND STROMZUFÜHRUNG BESTEHT NICHT. DIE BAUHERREN MÜSSEN DIESE KOSTEN IN VOLLER HÖHE SELBST ÜBERNEHMEN.

EINE GEMEINDLICHE ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT NICHT. ES SIND WASSERDICHTE JAUCHEGRUBEN DURCH DIE BAUHERREN ZU ERRICHTEN.

ZULÄSSIG SIND:
NUR EINGESCHOSSIGE VORHABEN
OHNE DREMPEL
DACHNEIGUNG BIS ZU 25°

SW Z (I) — WOCHENENDHAUSGEBIET
GRZ 0,2 — EINGESCHOSSIG - ZWINGEND
GFZ 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,2

— — — BAULINIE
—·—·— BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT. SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG

800 QM — MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

WALDBESTAND

BEI BAUVORHABEN, DIE IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 35,0 M ZUR WALDGRENZE (ROT ANGELEGTE FLÄCHE) STEHEN ODER GEPLANT SIND, MUSS ZWISCHEN DEN BAUANTRAGSTELLERN UND DEM WALDBESITZER EIN HAFTAUSSCHLIESSUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN WERDEN.

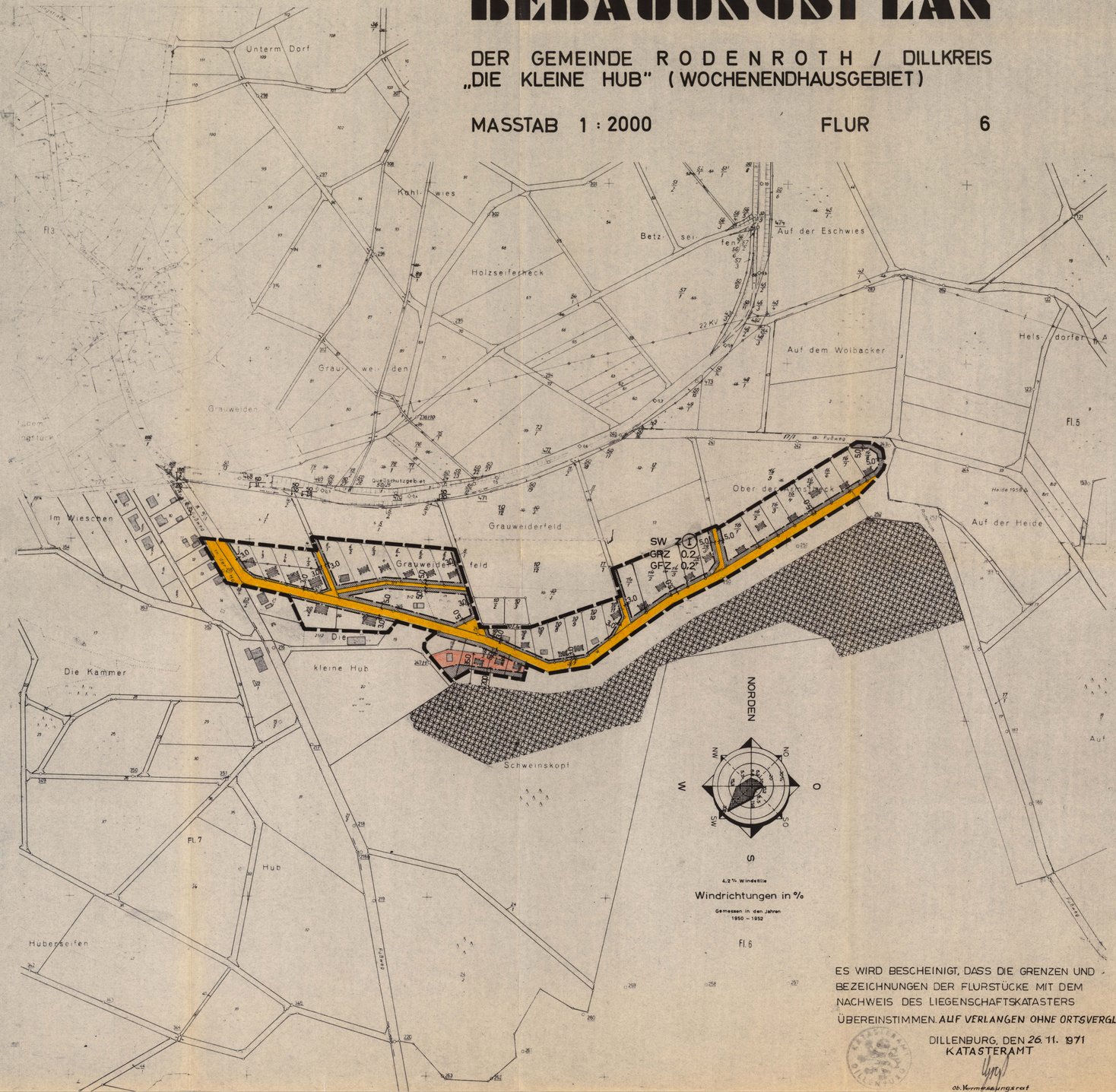

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. *AUF VERLANGEN OHNE ORTSVERGLEICH.*

DILLENBURG, DEN 26. 11. 1971
KATASTERAMT

Ob. Vermessungsrat

AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE RODENROTH DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT

DILLENBURG / RODENROTH, DEN 12. 11. 1971

BAUDIRECTOR — BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK:

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 16. 12. 1971 BIS 17. 1. 1972

BEILSTEIN-RODENROTH, DEN 29. 11. 1971

BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSVERMERK:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 3. 5. 1972.

BEILSTEIN-RODENROTH DEN 3. 5. 1972

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt
mit Vfg. vom 15. Aug. 1972
Az. 610/01
Darmstadt, den 22. Aug. 1972
Der Regierungspräsident
In Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 ABS. 4 HGO I. V. M. § ..... DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE RODENROTH VOM ..... IN DER ZEIT VOM ..... 19 ... BIS ..... 19 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM ..... 19 ... (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: VOM ..... 19 ... BIS ..... 19 ...) BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM ..... 19 ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

RODENROTH ..... DEN ..... 19 ...

BÜRGERMEISTER